



Amtliche Bekanntmachungen

Jahrgang 2018

Nr. 37

Rostock, 21.09.2018

Dritte Satzung zur Änderung der Promotionsordnung der Universitätsmedizin Rostock zur Erlangung des Grades „Dr. rer. hum.“ vom 12. September 2018

Dritte Satzung zur Änderung der Promotionsordnung der Universitätsmedizin Rostock zur Erlangung des Grades „Dr. rer. hum.“

vom 12. September 2018

Aufgrund von § 43 Absatz 3 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V S. 18), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 550, 557) geändert worden ist, erlässt die Universität Rostock folgende Satzung zur Änderung der Promotionsordnung der Universitätsmedizin Rostock zur Erlangung des Grades „Dr. rer. hum.“:

Artikel 1

Die Promotionsordnung der Universitätsmedizin Rostock zur Erlangung des Grades „Dr. rer. hum.“ vom 4. Juni 2008, die zuletzt durch die Zweite Satzung zur Änderung der Promotionsordnung der Universitätsmedizin Rostock zur Erlangung des Grades „Dr. rer. hum.“ vom 15. Oktober 2015 geändert wurde, wird wie folgt geändert:

1. Die Präambel wird in Satz 1 wie folgt gefasst:

„Diese Promotionsordnung soll es Wissenschaftlerinnen / Wissenschaftlern, die ein anderes Hochschulstudium als das Medizinstudium oder das Zahnmedizinstudium absolviert haben, ermöglichen, auf einem der im Anhang genannten medizinischen Fachgebiete zu promovieren.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 zweiter Anstrich wird wie folgt geändert:

- „dieses Studium durch ein Diplom, Staatsexamen oder einen Bachelor- und Masterabschluss in einem für die Promotion wesentlichen Fach abgeschlossen und nicht in diesem Fach bereits promoviert oder promoviert hat. Wesentliche Fächer sind in der Regel Fächer der Naturwissenschaften, Biotechnologie, Mathematik, Ingenieurwissenschaften, Informatik, Psychologie und Soziologie. Bei anderen Fächern ist vor Anfertigung der Dissertation im Rahmen der Suche nach einer wissenschaftlichen Betreuung ein Antrag an die Promotionskommission zu stellen, die dann dem Rat der Medizinischen Fakultät eine Empfehlung zum Vorliegen eines für die Promotion wesentlichen Faches und über die Zulassung zur Promotion an der Universitätsmedizin gibt. Der akademische Grad eines Doktors der Medizinwissenschaften (Dr. rer. hum) kann nicht auf der Basis eines Abschlusses in der Humanmedizin oder Zahnmedizin verliehen werden.“

b) In Nummer 4 wird am Ende Satz 5 gestrichen.

c) Nach Nummer 7 wird folgende Nummer 8 angefügt:

„8. Über die Zulassung bei von der Regel abweichender Voraussetzung entscheidet der Rat der Medizinischen Fakultät auf Vorschlag der Promotionskommission.“

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Rostock in Kraft. Alle vor diesem Zeitpunkt eröffneten Promotionsverfahren werden nach der Promotionsordnung in der Fassung vom 15. Oktober 2015 zu Ende geführt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Universität Rostock vom 5. September 2018

Rostock, den 12. September 2018

Der Rektor
der Universität Rostock
Prof. Dr. Wolfgang D. Schareck